

Donnerstag, 25. April 2002

P5_TA(2002)0197

Mehrwertsteuer und Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden: Änderung der Rechtsgrundlage (Verfahren ohne Aussprache)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Änderung der Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die administrative Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (C5-0103/2002 – 2000/0147(COD))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 349 – C5-0298/2000 – 2000/0147(COD))⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾,
 - vom Rat zur Änderung der Rechtsgrundlage konsultiert (C5-0103/2002),
 - gestützt auf Artikel 70 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zur Änderung der Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0140/2002),
1. betätigt seinen Standpunkt aus erster Lesung,
 2. stellt die Angemessenheit der vom Rat vorgeschlagenen Rechtsgrundlage in Frage;
 3. besteht darauf, dass Artikel 95 des EG-Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage ist;
 4. fordert den Rat auf, dem Parlament seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übermitteln;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 63.

⁽²⁾ ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 301.

P5_TA(2002)0198

Gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung *III**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung (PE-CONS 3609/2002 – C5-0097/2002 – 2000/0195(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärung der Kommission (PE-CONS 3609/2002 – C5-0097/2002),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 459)⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 124)⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 1.10.2001, S. 145.

⁽²⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 242.

⁽³⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 182.

Donnerstag, 25. April 2002

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁽¹⁾ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 730 – C5-0616/2001),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0111/2002),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche Erklärung der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Am 23.10.2001 angenommene Texte Punkt 9.

⁽²⁾ ABl. C 301 vom 26.10.2001, S. 14.

P5_TA(2002)0199

Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) *III**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (PE-CONS 3616/2002 – C5-0137/2002 – 1992/0449(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates (PE-CONS 3616/2002 – C5-0137/2002),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1992) 560)⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1994) 284)⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁽⁴⁾ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁽⁵⁾,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 717 – C5-0604/2001),

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 9.5.1994, S. 146.

⁽²⁾ ABl. C 77 vom 18.3.1993, S. 12.

⁽³⁾ ABl. C 230 vom 19.8.1994, S. 3.

⁽⁴⁾ Am 23.10.2001 angenommene Texte Punkt 11.

⁽⁵⁾ ABl. C 301 vom 26.10.2001, S. 1.